



STV Buchrain Aktive
6033 Buchrain

Statuten
STV Buchrain Aktive



STV Buchrain

Buchrain, 25. November 2016

Postfach
6033 Buchrain

www.stv-buchrain.ch

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
STV Buchrain Aktive	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Frauen und Männer.

Amtsduer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz des Präsidenten/Vorsteher.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	3
2	Zweck des Vereins	3
3	Vereinsstruktur	3
4	Mitgliedschaft und Ernennungen	4
5	Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen	6
6	Verwaltung	8
7	Finanzen	9
8	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	10

1 Name und Sitz

Art. 1 Name

Der STV Buchrain Aktive, gegründet 1965, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Buchrain LU

2 Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- als polysportiver Verein fördert er in erster Linie den Breiten- wie auch im Rahmen seiner Möglichkeiten – den Leistungssport.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Förderung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- übernimmt auch Aufgaben ausserhalb der obgenannten Zwecke zur Beschaffung der notwendigen Mittel zur Erfüllung seiner Hauptaufgaben.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des STV Buchrain als Dachorganisation
- des Turnverbandes LU / OW / NW
- und damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.
- Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern.

Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

3 Vereinsstruktur

Art. 5 Bestand, Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

selbständige Riegen:

- Aktivriege

unselbständige Riegen, direkt dem VS unterstellt:

- Geräteriege
- Jugendriege
- Leichtathletik-Riege

Art. 6 Riegegründungen

Weitere unselbständige Riegen können auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des VS gegründet werden.

4 Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Mitturner
- Freimitglieder
- Mitglieder unselbständiger Riegen
- Leitende unselbständiger Riegen
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss den Weisungen des STV dem Turnverband LU / OW / NW bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 8 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 9 Eintritt, Austritt/Übertritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein an der GV.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jeweils auf die GV erfolgen.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Riegen ist zulässig.

Wer Mitglied in mehreren Riegen ist, hat den höheren Riegenjahresbeitrag vollumfänglich, und alle weiteren Jahresbeiträge jeweils zur Hälfte zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt per Ende Vereinsjahr, den Tod oder durch Ausschluss. Sie verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen. Der Austritt aus dem STV Buchrain Aktive ist dem Vorstand fristgerecht schriftlich mitzuteilen.

Art. 10 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend (bis 12 Monate) ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen ausgenommen die Entrichtung des Jahresbeitrages enthoben.

Art. 11 Ausschluss / Streichung

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden.

Art. 12 Aktivmitglieder

Die Aufnahme als Aktivmitglied kann nur an der GV erfolgen. Mindestalter ist das Alter Aktivmitglieder gemäss Turnverband LU / OW / NW resp. STV.

Art. 13 Mitturner

Als Mitturner gehören dem Verein an:

- Turner, die am Training teilnehmen, aber an der GV noch nicht aufgenommen werden konnten.
- Turner, die das Mindestalter gemäss Turnverband LU / OW / NW noch nicht erreicht haben und maximal 2 Jahre vor Erreichung stehen

Art. 14 Freimitglieder

Als Freimitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Freimitgliedschaft erlischt durch die Ernennung zum Ehrenmitglied.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 16 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Art. 17 Mitglieder unselbständiger Riegen

Die Aufnahme als Mitglied unselbständiger Riegen kann nur bis zum Erreichen des Alters Aktivmitglieder gemäss Turnverband LU / OW / NW resp. STV erfolgen. Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Vereinsjahres.

Art. 18 Leitende unselbständiger Riegen

Die Aufnahme als Leitende unselbständiger Riegen kann nur bei Leitungstätigkeit bei den unselbständigen Riegen erfolgen ohne weitere Mitgliedschaft. Mindestalter ist das Alter Aktivmitglieder gemäss Turnverband LU / OW / NW resp. STV.

5 Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 19 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 20 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat November statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Revisoren

Die Teilnahme ist obligatorisch.

Art. 21 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und Oberturners
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Anträge
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahlen (Präsident, Oberturner, übrige Mitglieder des VS, übrige Mitglieder der TK, Revisoren)
- Ehrungen
- Statutenrevisionen, Fusionen, Vereinsauflösung
- Diverses

Art. 22 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich und begründet an den VS einzureichen.

Art. 23 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 24 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 25 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 26 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Turnstand

Art. 27 Einberufung / Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen und ist 10 Tage im Voraus anzukündigen.

Art. 28 Abstimmungen

Über die Geschäfte wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- übrige 4 bis 6 Mitglieder

Die Zugehörigkeit zum VS und die Zusammensetzung werden durch ein Reglement festgelegt.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 30 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins und Führung der laufenden Geschäfte gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Genehmigung der Reglemente
- Wahl von Hauptleiter und Finanzverantwortlichen der unselbständigen Riegen

Art. 31 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen zu Zweien rechtsverbindlich.

Die Zeichnungsberechtigung bei Bank- und Postkontis wird in einem Reglement definiert.

Technische Kommission

Art. 33 Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus

- Oberturner als Vorsteher
- übrige 1 bis 9 Mitglieder

Die Zugehörigkeit zur TK und die Zusammensetzung werden durch ein Reglement festgelegt.
Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 34 Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK sind

- verantwortlich für die Durchführung von Trainings
- verantwortlich für die Teilnahme an Wettkämpfen
- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenem Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- dafür zu sorgen, dass die Einzeltturner/innen in das Vereins- und Riegenturnen integriert werden
- entscheidet über Fragen des Trainingsbetriebes und überwacht diesen
- Nachwuchsförderung

Art. 35 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es der Oberturner oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 36 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 37 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 38 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

6 Verwaltung

Art. 39 Protokoll

Über Generalversammlungen sowie Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 40 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 41 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente und der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 42 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen.

7 Finanzen

Art. 43 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 30. September

Art. 44 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- weitere Einnahmen

Art. 45 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der GV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz.

Art. 46 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 47 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder, die bis zur definitiven Aufnahme nicht an Wettkämpfen teilnehmen (ganz)

Art. 48 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 49 Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 50 Verwaltung Fonds und Stiftungen

Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 51 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

8 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 52 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 53 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 54 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes LU / OW / NW bzw. des STV.

Art. 55 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Die Auflösung einer unselbständigen Riege kann nur an einer GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 56 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem STV Buchrain treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 57 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine unselbständige Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 58 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. März 1990

Art. 59 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 25. November 2016 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbandes LU/OW/NW in Kraft.

Buchrain, 25. November 2016

Für den STV Buchrain Aktive

Präsident

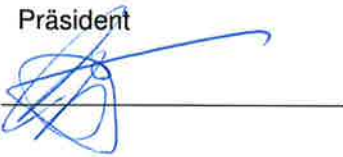


Aktuarin



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes LU / OW / NW anlässlich seiner Sitzung vom 17. März 2017 genehmigt.

Präsident



Sekretär/in

